Wirtschaftsclub Rhein-Main e.V., Frankfurt/M – 18. September 2008

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes

Bleibt diese Würde durch die moderne Apparate-Medizin auf der Strecke?

Ludwig A. Minelli
Rechtsanwalt
Forch-Zürich

1. Vorsitzender von «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.», Hannover

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Für Ihre freundliche Einladung nach Frankfurt am Main danke ich herzlich. Seitdem ich Ihre Stadt 1951 im Alter von 19 Jahren zum ersten Mal – damals per Rad von Zürich aus – besucht habe, weile ich immer wieder gerne in dieser Metropole des Fortschritts. Sie ist aber auch die Stadt der beständigen Werte, wie wir sie etwa in den Werken des bedeutendsten Sohnes Ihrer Stadt, Johann Wolfgang von Goethe, finden. Er war, wie Sie wissen, nicht nur Dichter, sondern auch Jurist und Rechtsanwalt; in dieser Hinsicht also gewissermassen mein Kollege.

In seinem «Faust» erklärt Mephisto dem Schüler im Hinblick auf die Jurisprudenz: «Es erben sich Gesetz' und Rechte / Wie eine ew'ge Krankheit fort; / Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte / Und rücken sacht von Ort zu Ort, / Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage; / Weh dir, dass du ein Enkel bist! / Vom Rechte, das mit uns geboren ist, / Von dem ist, leider! nie die Frage.»

Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes lautet: «Die Würde des Menschen ist unantastbar».

Eine Auslegung dieses Satzes 1 des Grundgesetzes darf auf keinen Fall heissen, was immer man einem Menschen antue oder nicht antue, dies könne nie seine Würde berühren; wie immer er auch geschunden werde, er behalte diese seine Würde immer.

Würde muss gross geschrieben werden; klein ist sie bloss Konjunktiv. Sie bedeutet in erster Linie, dass ein Mensch nie zum blossen Objekt des Staates oder Dritter herabsinken darf. Der Mensch hat stets Subjekt zu sein.

Das bedeutet gleichzeitig, dass sich zu Artikel 1 des Grundgesetzes Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hinzugesellt. Die EMRK ist auch für Deutschland verbindlich. Ihr Artikel 8 lautet:

> «1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

> 2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.»

Artikel 8 EMRK sichert damit den wesentlichsten Aspekt der menschlichen Würde: die Selbstbestimmung. Nur wer selbstbestimmt handeln darf, ist Subjekt. Wer anderen seinen Willen anstelle des eigenen aufzwingen will, sieht den Anderen als Objekt.

Das ist die Ausgangslage.

Nun stellt sich dieses Problem vor dem Hintergrund der modernen Medizin so dar: Menschen, die früher aufgrund bestimmter Erkrankungen oder Unfälle unweigerlich sofort oder binnen kurzem gestorben wären, können heute noch sehr lange am Leben erhalten werden. Die vom betroffenen Menschen empfundene Qualität dieses Leben kann dann aber sehr eingeschränkt sein. Der betroffene Mensch büsst einen wesentlichen Teil seiner Lebensqualität ein; oft verspürt er subjektiv überhaupt keine Lebensqualität mehr. Allein auf dieses persönliche Empfinden kommt es an.

Ein Beispiel: Jemand erleidet einen sehr hohen Bruch der Halswirbelsäule, wird dadurch vom Kopf abwärts vollständig gelähmt, kann nur noch leben, wenn er durch eine Maschine ständig beatmet wird, ist vollständig von Dritten abhängig.

Früher wäre ein solcher Mensch binnen kurzem gestorben. Heute steht er nach seiner «Rettung» der Frage gegenüber, ob er noch einige Jahrzehnte wirklich in dieser Weise weiterleben wolle.

Eine Deutsche in Braunschweig bat in dieser Lage die deutschen Medizinbehörden um die Erlaubnis, 15 Gramm Natrium-Pentobarbital für einen begleiteten Suizid in ihrem Zuhause zu erhalten. Die Behörde – die «Bundesopiumstelle» – lehnte dies ab. Wenig später führte ihr Mann sie in die Schweiz, wo sie bei DIGNITAS einen begleiteten Suizid in Anspruch nehmen konnte.

Ein Verfahren darüber, ob diese Verweigerung die EMRK verletzt habe, und ob dadurch unbefugt in ihr Privat- und Familienleben eingegriffen wurde, ist seit längerem vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hängig. Es wäre endlich an der Zeit, dass dieses die Frage entscheidet.

Ein zweites Beispiel: Die Französin Chantal Sébire litt an einer seltenen Krebsart, einem Ästhesio-Neuro-Blastom. Das ist ein Krebs der Nasenhöhle. Er wuchs hinaus ins Gesicht; er wuchs hinauf in den Schädel; er drückte das eine Auge beinahe aus seiner Höhle; er liess Chantal Sébire erblinden; er verursachte ihr unsägliche, unbeherrschbare Schmerzen, er entstellte ihr Gesicht. Deshalb wollte sie sterben.

Beim zuständigen Gericht in Dijon stellte sie den Antrag, ihrem Arzt zu erlauben, (Zitat) «mir eine tödliche Substanz auszuhändigen, die ich einnehme, wenn ich es für richtig halte». Das Gericht lehnte den Antrag am 17. März 2008 ab. Er stehe im Widerspruch zur Verpflichtung der Ärzte, Leben zu retten, und auch im Widerspruch zum Strafrecht, das Sterbehilfe unter Strafe stelle.

Zwei Tage später, am 19. März 2008, wurde sie tot in ihrer Wohnung aufgefunden; die Obduktion ergab, dass sie an einer Überdosis Natrium-Pentobarbital bisher ungeklärter Herkunft gestorben war.

Dürfen vom Schicksal dermassen gebeutelte Menschen die wirklich existentielle Frage, ob sie in solcher Weise weiter leben wollen, in Deutschland – oder Frankreich – selber entscheiden? Können sie einen Entscheid, so nicht mehr weiter leben zu wollen, durchsetzen?

In beiden Fällen hat ihnen die Medizin nichts Anderes mehr zu bieten als Pflege; in beiden Fällen scheidet ein Umzug in ein Hospiz aus. Hospize sind in aller Regel nur für Patienten da, die in Kürze sterben werden. Solche Menschen wollen aber auch nicht in einem Hospiz leben. In beiden Fällen wollten die Betroffenen klarerweise den Tod einem Leben in dieser behinderten Weise vorziehen. Es gab für sie dazu nie auch nur den Hauch einer Alternative.

Ein solch dringender Wunsch, lieber zu sterben, steht jedoch extremen wirtschaftlichen Interessen der gesamten Medizinindustrie entgegen. Dreissig Jahre Dauerpflege eines querschnittgelähmten Patienten in einer Institution generieren Millionenumsätze sowohl für Krankenanstalten, Pflege- und Altersheime als auch für die darin Beschäftigten.

Ärzte pflegen gelegentlich kostspielige Freizeitbeschäftigungen zu haben. Ich kenne die persönliche Website eines Arztes, die unter dem Stichwort «Interessen» die höchst wohlfeilen Sportarten Golf, Jagd, Segeln, Baseball, Skifahren und Marathon als solche Hobbies nennt. Diese und die damit verbundenen Reisen wollen selbstverständlich adäquat finanziert sein. Patienten, die gestorben sind, finanzieren nicht mehr. Nur lebende Patienten sind in finanzieller Hinsicht interessant.

Überlässt man die Frage, ob ein Patient selbstbestimmt sterben darf, den Medizinern zur Entscheidung, bringt man diese in einen schweren Interessenkonflikt.

Auf der einen Seite steht der Grundsatz, welcher das Verhältnis zwischen Arzt und Patient regelt, der da sagt: «Der Wille des Patienten ist oberstes Gesetz»; auf der anderen Seite stehen höchst potente persönliche Interessen des Arztes im Sinne wirtschaftlicher Macht in Form von Einkommen auf dem Spiel, die er in seinen subjektiv zu verstehenden Satz kleidet: «Das Wohl des Kranken ist oberstes Gesetz» - aber er soll dieses Wohl definieren, nicht der Kranke.

Also sind Ärzte zu dieser Entscheidung ungeeignet, weil befangen – ganz abgesehen davon, dass sie grundsätzlich den Tod als ihren schlimmsten Gegner betrachten und noch immer nicht gelernt haben, dass er manchem Menschen als wirklicher «Freund Hein» begegnet.

Der katholische Moraltheologe Hans Gleixner in Paderborn behauptet in seinem Buch «wenn Gott nicht existiert…», das Selbstbestimmungsrecht des Patienten kollidiere mit jenem des Arztes, welches der Arzt aus dessen Heilauftrag ableite.

Diese Betrachtungsweise verabsolutiert den Heilauftrag und stempelt diesen zum eigentlichen Zweck der Medizin. Sie übersieht: Heilung kann nicht Selbstzweck sein. Heilung ist Beseitigung der Nachteile, welche eine Krankheit oder ein Unfall einem Menschen zugefügt haben oder zufügen, Zweck jedoch ist, diesem wieder wenigstens so viel Lebensqualität zu verschaffen, dass sich für ihn sein Leben wieder lohnt.

Wo die Medizin am Ende ihrer Kunst ist, wo sie nicht mehr heilen kann, kann es begrifflich keinen Heilauftrag mehr geben. Es kann dann allenfalls noch den Linderungsauftrag geben.

Doch wo dieser in Bezug auf bestehende Leiden ebenfalls versagt – versagen muss –, kann Linderung, wenn sie denn vom Patienten in dieser Art gewünscht wird, nur noch in der Hilfe zur Beendigung des leidenden Lebens bestehen. Darf der Arzt da den Patienten wirklich im Stich lassen?

Deutschland lässt solchen Menschen bislang nur die Alternative, weiter still oder laut zu leiden, oder einen eigenen, höchst gefahrvollen Suizidversuch zu unternehmen. Von 50 Suizidversuchen gehen bis zu 49 fehl und verschlimmern das Übel. Das nimmt die herrschende christliche Mehrheit in den deutschen Parlamenten, das nimmt die herrschende christliche Theologie mit ihrer Haltung in Kauf.

Das Machtgehabe dieser Kreise kontrastiert dabei stark mit der Meinung der Bevölkerung. Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben hat 2003 durch das angesehene Institut FORSA repräsentativ erheben können, dass 84 Prozent der Bundesbürger sagen: «Wenn mein Hausarzt einem unheilbar kranken Patienten bei der Selbsttötung hilft, würde ich das Vertrauen zu ihm nicht verlieren.» Die herrschenden Kreise missachten somit das demokratische Prinzip.

Demgegenüber hat das Schweizerische Bundesgericht als höchste Instanz in einem Entscheid vom 3. November 2006 erklärt, das Recht eines Menschen, selbst darüber zu entscheiden, wann und wie er sterben wolle, sei ein von Artikel 8 EMRK geschütztes Menschenrecht.

Die Frage darf gestellt werden, bis wann sich Deutschland von der Bevormundung durch Kirchen löst und damit Artikel 1 des Grundgesetzes endlich jene Bedeutung zumisst, die ihm zukommt. Oder bis wann jene von Art. 1 GG theoretisch gewährleistete Würde in diesem Lande endlich auch praktisch so ermöglicht wird, dass nicht länger Goethes Mephisto selbst in dieser Hinsicht Recht behält.